



Markt Lauterhofen

# Bekanntmachung

## **Satzungsbeschluss zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Engelsberg - Weidellohe“**

Der Markt Lauterhofen hat mit Beschluss vom 03.09.2026 die Einbeziehungssatzung "Engelsberg - Weidellohe" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß

§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei dem Markt Lauterhofen (Einwohnermeldeamt, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauterhofen, 30.09.2026

Xaver Lang  
Erster Bürgermeister